

7. *betont*, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern sowie aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, noch immer entweder nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind und dass dem entgegengewirkt werden muss;

8. *bekräftigt*, dass es geboten ist, weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern und Transformationsländern sowie anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

9. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 58/144 vom 22. Dezember 2003 und fordert stärkere und nachhaltige Anstrengungen zu ihrer vollständigen Durchführung;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass durch Rekrutierungsstrategien, beförderungspolitische und auf die Bindung an die Organisation gerichtete Maßnahmen, Laufbahntwicklung, Rechtspflege, eine gegen Belästigung, so auch sexuelle Belästigung, gerichtete Politik, Personalplanung und Nachbesetzungsplanung, eine auf das Problemfeld Arbeit/Familie gerichtete Politik, eine entsprechende Managementkultur sowie Rechenschaftsmechanismen für Führungskräfte die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen schneller erreicht wird;

11. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um in nächster Zukunft nennenswerte Fortschritte in Richtung auf das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Frauenförderungsmechanismen und Netzwerken von Berufsorganisationen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert

sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, zusammen mit aktuellen Statistiken für alle Ebenen des Systems der Vereinten Nationen.

## RESOLUTION 59/165

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>103</sup>.

### 59/165. Wege zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>104</sup> verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>105</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>105</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>106</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>107</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>108</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>109</sup>, der Ziele und Verpflichtungen in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>110</sup> sowie des Ergebnis-

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>104</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>105</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>106</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>108</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>109</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>110</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

dokuments der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>111</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/179 vom 18. Dezember 2002 und 58/147 vom 22. Dezember 2003 sowie die Resolution 2004/46 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004<sup>112</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Frauen, einschließlich Verbrechen im Namen der Ehre, anforderte, sowie auf ihre Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Kinder anforderte,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu verhüten, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen sowie die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

*betonend*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen im Namen der Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

*sowie betonend*, dass die tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen, namentlich von Verbrechen im Namen der Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, ermittelt und wirksam angegangen werden müssen,

*sich dessen bewusst*, dass unzulängliche Daten über Gewalt gegen Frauen, namentlich über Verbrechen im Namen der Ehre, fundierte grundsatzpolitische Analysen sowie Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene erschweren,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Frauen und Mädchen weiterhin Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Abfolge von Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

*betonend*, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

*sowie betonend*, dass die Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich

der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

*unterstreichend*, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Verhütung und Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen gehören,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen<sup>113</sup>;

b) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

c) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Ehrenverbrechen an Frauen anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

d) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen im Namen der Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf*,

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>110</sup> sowie das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung<sup>111</sup> umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zügig und gründlich zu untersuchen, wirksam strafrechtlich

<sup>111</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>112</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>113</sup> A/59/281.

zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass im Namen der Ehre begangene und gebilligte Verbrechen an Frauen und Mädchen verhütet und bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

e) sich verstärkt darum zu bemühen, Männern ihre Verantwortung dafür bewusst zu machen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und im Hinblick auf die Beseitigung von geschlechtsbegründeten Stereotypen für eine Änderung der Einstellungen zu sorgen, insbesondere was ihre Rolle bei der Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen betrifft;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu vermitteln, so auch durch die Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Gesundheit und auf anderen relevanten Gebieten, und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Daten über das Vorkommen derartiger Verbrechen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, zu sammeln und zu verbreiten und diese Informationen dem Sekretariat zur Verwendung in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Frauen, im Einklang mit Resolution 58/185, und in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Kinder, im Einklang mit Resolution 57/190, zur Verfügung zu stellen;

l) nach Bedarf in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane Informationen über die rechtlichen und politischen Maßnahmen aufzunehmen, die sie ergriffen und durchgeführt haben, um Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen;

#### 4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, wo angebracht, und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, sich weiter mit diesem Problem zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung gerichteten Bericht über die Frage der Gewalt gegen Frauen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/166

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>114</sup>.

#### 59/166. Frauen- und Mädchenhandel

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich ihre Bekräftigung der in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und -erklärungen verankerten Grundsätze, sowie auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.